

Staatsministerium der Finanzen
Referat 23
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Dresden, den 5. Juni 2013
E/R: Fr. Hladek ☎ 4232
RL: Hr. Hofmann ☎ 4230

AZ.: 23-FV 6071-24/1-23529

**Erlass
des Staatsministeriums der Finanzen
Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung vom
Juni-Hochwasser 2013
direkt betroffener Einwohner**

vom⁰⁵..... Juni 2013

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen durch das Juni-Hochwasser 2013 betroffener Personen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Leistungszweck

Zweck der Hilfe ist es, Personen, die unmittelbar vom Juni-Hochwasser 2013 betroffen sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung zu geben. Der Freistaat Sachsen gewährt dazu eine Soforthilfe für in Not geratene Einwohner. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 SÄHO.

2. Leistungsempfänger

2.1 Empfänger der Leistung sind Personen, die mit ihrem 1. Wohnsitz in einer vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde gemeldet sind, und deren selbstgenutzter Wohnraum geschädigt ist.

2.2 Eine Schädigung liegt vor, wenn mindestens teilweise das Erdgeschoss oder höher liegende Etagen in Wohngebäuden durch Oberflächenwasser überflutet wurden und hierdurch Sachschäden entstanden sind.

3. Art, Umfang und Höhe der Leistung

3.1 Für die Soforthilfe werden insgesamt 30 Mio. EUR bereit gestellt.

3.2 Die Soforthilfe wird als verlorener Zuschuss bewilligt.

3.3 Als Soforthilfe werden einmalig je betroffenem Erwachsenen 400 EUR und je betroffenem minderjährigem Kind 250 EUR gezahlt. Die Zahlung wird pro Haushalt auf 2.000 EUR begrenzt. Auf diese Soforthilfe findet § 11a SGB II bzw. § 84 SGB XII Anwendung.

4. Verfahren

4.1 Für die Auszahlung der Soforthilfen erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte in einem ersten Schritt einen Abschlag. Die Landkreise Görlitz und Bautzen erhalten 250.000 EUR alle anderen Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten 1.500.000 EUR. Die Spitzabrechnung erfolgt gem. Ziffer 4.5. Die Landkreise leiten die Mittel an die vom Juni-Hochwasser 2013 in ihrem Gebiet betroffenen Gemeinden unverzüglich weiter.

4.2 Die vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden zahlen das Geld an die Empfänger auf formlosen Antrag unbürokratisch aus. Eine Antragstellung ist bis zum 25. Juni 2013 möglich. Die Auszahlung ist durch die Gemeinde in der Phönix-Datenbank zu erfassen.

4.3 Betroffene Personen weisen bei ihrer Wohnsitzgemeinde ihre Betroffenheit durch Vorlage des Personalausweises (oder vergleichbarer die Identität feststellenden Unterlagen) nach und haben die Schädigung durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß Anlage glaubhaft zu machen.

4.4 Die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Personen ist durch die Gemeinden in eigener Verantwortung im Rahmen eines plausiblen und praktikablen Verfahrens zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landkreis in schriftlicher Form zu übersenden. Die Landkreise und Kreisfreien Städte leiten die Prüfungsunterlagen mit Abgabe einer eigenen Bewertung an die Landesdirektion Sachsen.

4.5 Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen bis zum 28. Juni 2013 den Mittelabfluss gegenüber der Landesdirektion Sachsen nach. Grundlage hierfür bilden die Auszahlungen der Gemeinden sowie die schriftliche Bestätigung der Bürgermeister, dass alle Zahlungen an vom Juni-Hochwasser 2013 unmittelbar betroffene Personen geflossen sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird eine Schlussabrechnung und erforderlichenfalls Nachzahlungen veranlassen. Überzählige Mittel sind durch die Gemeinden an die Landkreise und von diesen und den Kreisfreien Städten an den Freistaat Sachsen zurückzuzahlen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung an die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt am 6. Juni 2013 per Banküberweisung.

6. Verwendungsnachweis

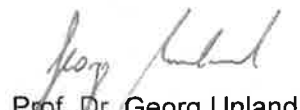
6.1 Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Auf Nr. 4.3 und 4.4 wird verwiesen.

6.2 Soweit die sachliche Richtigkeit der gemäß 4.3 abgegebenen schriftlichen Erklärung der betroffenen Einwohner im Nachgang nicht durch die Gemeinden gemäß 4.4 bestätigt werden kann, sind die Mittel durch die Gemeinden von den Leistungsempfängern zurückzufordern. Zurückgezahlte Mittel sind dem Freistaat Sachsen zu erstatten.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.

Der Staatsminister der Finanzen



Prof. Dr. Georg Unland

Antragsteller

.....
.....
.....

Beantragter Betrag

..... Erwachsene x 400 Euro = Euro

..... minderjährige Kinder x 250 Euro = Euro

Gesamtbetrag Euro

Ausgezahlter Betrag Euro

Erklärung

1. Ich erkläre, Einwohner dieser Gemeinde zu sein und bestätige dies durch Vorlage meines Personalausweises (oder vergleichbarer die Identität feststellenden Unterlagen).
2. Ich versichere, dass mein selbstgenutzter Wohnraum durch das Juni-Hochwasser 2013 (Überflutung) mindestens in Höhe des ausgezahlten Betrages geschädigt wurde.
3. Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.
4. Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten und die empfangene Zuwendung mit den Spendengebern, Wohlfahrtsverbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Hochwasserhilfe abgeglichen werden, und stimme den dafür notwendigen Datenübermittlungen ausdrücklich zu.
5. Mir ist bekannt, dass die Leistung zurückgefordert wird, wenn ich falsche Angaben gemacht habe.

Datum und Unterschrift Empfänger der Leistung

Bestätigung durch die Gemeinde Datum, Unterschrift, Stempel